

## Ausführungsgrundsätze der BayernInvest Luxembourg S.A.

### Einleitung

Aufgrund der Umsetzung der UCITS IV Richtlinie 2009/65/EG und ihrer Verordnungen, der Umsetzung der AIFM-Richtlinie 2011/61/EU, des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinschaftliche Anlagen, des geänderten Spezialfondsgesetzes vom 13. Februar 2007, des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter Alternativer Investmentfonds, sowie aufgrund der einschlägigen Rundschreiben und Verordnungen der CSSF werden im Hinblick auf organisatorische Anforderungen, Interessenkonflikte, Wohlverhalten, Risikomanagement und den Inhalt der Vereinbarung zwischen Depotbank/Verwahrstelle und Verwaltungsgesellschaft bzw. AIFM einheitliche Regeln für Fondsverwaltungsgesellschaften in Luxemburg festgelegt.

Ziel dieser Ausführungsgrundsätze ist es, die Anforderungen der Richtlinie 2004/39/EC „Market in Financial Instruments Directive“ (MiFID), welche u.a. durch die o.g. aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden, bei der Ausführung von Anlageentscheidungen für die durch die BayernInvest Luxembourg S.A. verwalteten Investmentvermögen einzuhalten.

Gemäß der aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben ist die BayernInvest Luxembourg S.A. dazu verpflichtet, Ausführungsgrundsätze aufzustellen, um für ihre Kunden das bestmögliche Ergebnis bei der Ausführung von Aufträgen zu Finanzinstrumenten zu erzielen. Mit der Bestimmung des bestmöglichen Ausführungsplatzes ist keine Garantie verbunden, für jeden einzelnen Auftrag das tatsächlich beste Ergebnis zu erzielen.

Entscheidend ist, dass das angewandte Verfahren typischer Weise zum bestmöglichen Ergebnis für den Kunden führt.

### Anwendungsbereich

Diese Grundsätze gelten für die Ausführung von Aufträgen, welche für Investmentvermögen der BayernInvest Luxembourg S.A. zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Wertpapieren oder anderer Finanzinstrumente erteilt werden. Darunter fallen sowohl Wertpapier- als auch Derivate- und Devisengeschäfte. Durch die Ausführungsgrundsätze geregelte, erwerb- und veräußerbare Vermögensgegenstände sind:

- Wertpapiere;
- Geldmarktinstrumente;
- Strukturierte Finanzinstrumente;
- Fondsanteile;
- Börsengehandelte Derivate;
- Forward Rate Agreements und alle anderen OTC Derivate, die sich auf erwerb- und veräußerbare Vermögensgegenstände beziehen;
- Alternative Vermögensgegenstände, sofern es sich um erwerb- und veräußerbare Vermögensgegenstände gemäß den geltenden Rechtsvorschriften handelt.

### Ziel

Geschäfte in Finanzinstrumente können regelmäßig über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen ausgeführt werden, z.B. an Börsen oder an sonstigen Handelsplätzen, im Inland oder im Ausland oder im Präsenzhandel einerseits, im elektronischen Handel andererseits. In den nachfolgenden Abschnitten werden die Ausführungswege und möglichen Ausführungsplätze in den maßgeblichen Arten von Finanzinstrumenten beschrieben, die im Regelfall gleichbleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Investmentvermögens erwarten lassen.

Bei der Festlegung konkreter Ausführungsplätze geht die BayernInvest Luxembourg S.A. davon aus,

dass für das jeweilige Investmentvermögen unter Berücksichtigung des Kurses, der Kosten, der Geschwindigkeit, der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und der Abwicklung, des Umfangs und der Art des Auftrages, das bestmögliche Ergebnis für das Investmentvermögen erzielt werden soll.

Die BayernInvest Luxembourg S.A. wird im Rahmen der vorgenannten Maßstäbe ferner andere relevante Kriterien (z.B. Markterfassung, Sicherheit der Abwicklung) beachten.

## Ausführungsgrundsätze

Zur Sicherstellung der bestmöglichen Ausführung von Wertpapieraufträgen werden die nachfolgenden Kriterien berücksichtigt:

### 1) der Preis des Finanzinstruments

Der Preis bezeichnet hierbei den tatsächlich zu erzielenden Preis bei sofortigem Abschluss des Geschäftes.

### 2) die mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten

Unter Kosten sind alle dem Investmentvermögen entstehenden Auslagen, die unmittelbar mit der Ausführung des Auftrages zusammenhängen, einschließlich Ausführungsplatzgebühren, Clearing- und Abwicklungsgebühren insbesondere Kosten eines Lagerstellenwechsels sowie alle zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses bekannten sonstigen Gebühren, die an Dritte, die an der Ausführung des Auftrags beteiligt sind, bezahlt werden, zu verstehen.

### 3) die Geschwindigkeit der Ausführung

Hierunter wird die Zeitspanne von Entgegennahme des Auftrags bis zur Ausführbarkeit am Handelsplatz verstanden.

### 4) die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung des Auftrags

Die Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung an einem Handelsplatz ist maßgeblich von der Liquidität an diesem Platz abhängig. Die BayernInvest Luxembourg S.A. betrachtet unter diesem Aspekt auch das Risiko von

Teilausführungen, die sich direkt auf die Gesamtkosten der Abwicklung auswirken können.

Unter der Wahrscheinlichkeit der Abwicklung sind die Risiken einer problembehafteten Abwicklung von Wertpapiergeschäften zu verstehen, die im Ergebnis zu einer Beeinträchtigung der Lieferung oder Zahlung führen können.

### 5) die Art und der Umfang des Auftrags

An den Handelsplätzen können gegebenenfalls Aufträge unterschiedlicher Auftragsarten aufgegeben werden. Neben Käufen und Verkäufen sind dies verschiedene Limit- und Oderzusatzarten. Der jeweilige Investmentmanager kann bei Auftragserteilung die Art des Auftrags vorgeben. Hierbei kann es sich jedoch um Auftragsarten handeln, die gleichzeitig ein Ausschlusskriterium für bestimmte Handelsplätze bilden können.

## Weiterleitung von Aufträgen/Bedienung eines Intermediärs (Broker)

Die BayernInvest Luxembourg S.A. hat festgelegt, dass für die von ihr verwalteten Investmentvermögen grundsätzlich - unter Berücksichtigung aller mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten - der bestmögliche Preis erzielt werden soll.

Die BayernInvest Luxembourg S.A. führt die bei ihr eingehenden Orders nicht selbst aus. Sie leitet diese grundsätzlich an die Depotbank weiter. Die Order wird dann nach den Ausführungsgrundsätzen der Depotbank/Verwahrstelle ausgeführt.

Handelsentscheidungen der Fondsmanager müssen nicht unmittelbar an die festgelegten Ausführungsplätze weitergeleitet und dort platziert werden, sondern können im Regelfall unter Zwischenschaltung von Intermediären (Brokern) ausgeführt werden. Diese Aufträge werden durch den Intermediär unter Beachtung und Erreichung einer bestmöglichen Ausführung abgewickelt. Hierbei können weitere Kosten entstehen.

Da Wertpapiere Kursschwankungen unterliegen können und deshalb im Zeitverlauf nach der

Auftragserteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil des Investmentvermögens nicht ausgeschlossen werden kann, werden vor allem solche Intermediäre berücksichtigt, bei denen eine vollständige Ausführung wahrscheinlich und zeitnah möglich ist.

Nicht direkt bei der BayernInvest Luxembourg S.A. eingehende Orders werden extern bei einem Broker, Makler oder Kontrahenten aufgegeben. In diesen Fällen wird die Order direkt nach den Ausführungsgrundsätzen des jeweiligen Brokers, Kontrahenten oder Maklers ausgeführt.

### Kontrahentenliste

Aufträge werden nur an solche Intermediäre/Broker vergeben, die auf der gültigen Brokerliste für die jeweiligen Investmentvermögen benannt und durch die jeweilige Depotbank/Verwahrstelle freigegeben sind. Um im Interesse des Anlegers möglichst günstige Ausführungskonditionen zu erreichen, wird die BayernInvest Luxembourg S.A. die Auswahl der zulässigen Broker und die Zusammensetzung der Brokerliste regelmäßig überprüfen und einmal pro Jahr sowie bei Bedarf aktualisieren.

Diese Kontrahentenliste wird regelmäßig dahingehend überprüft, ob die darauf stehenden Broker, Makler und Kontrahenten zuverlässig eine bestmögliche Orderausführung gemäß den hier festgelegten Grundsätzen erwarten lassen.

Bieten mehrere Intermediäre eine gleich gute Ausführungsqualität, trifft der Fondsmanager nach pflichtgemäßem Ermessen eine Auswahl.

Die BayernInvest Luxembourg S.A. erkennt Börsen, die in einem Mitgliedstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen sind, als Ausführungsplatz an.

### Orderausführung/Ausführungsgrundsätze

Sofern die Order direkt bei der BayernInvest Luxembourg S.A. eingeht und von dort aufgegeben wird, führt sie diese nicht selbst aus. Sie leitet diese

grundsätzlich an die Depotbank weiter. Die Order wird dann nach den Ausführungsgrundsätzen der Depotbank/Verwahrstelle ausgeführt.

Wird die Order extern bei den genehmigten Brokern, Kontrahenten und Maklern aufgegeben, dann wird diese nach den jeweils geltenden Best Execution Policies der entsprechenden Kontrahenten ausgeführt.

Zur Kontrolle werden die ausgeführten Orders einer Marktgerechtigkeitsprüfung unterworfen.

### Abweichung von den Grundsätzen in Einzelfällen

Weicht ein Kauf- oder Verkaufsauftrag aufgrund seiner Art und/oder seines Umfangs wesentlich vom üblichen Marktstandard ab, kann der Auftrag im Interesse des Anlegers oder Fonds im Einzelfall unter Abweichung von diesen Grundsätzen ausgeführt werden.

### Anwendung der Grundsätze bei besonderen Finanzinstrumenten/Dienstleistungen

Betreffend die Ausführung von Aufträgen in nicht standardisierten Derivaten/OTC Derivaten erfolgt der Geschäftsabschluss unmittelbar zwischen den jeweiligen Vertragsparteien. Aufgrund der individuellen Gestaltung dieser Geschäfte existieren keine speziellen Ausführungsplätze; vielmehr werden diese bilateral mit ausgewählten Kontrahenten und in der Regel auf Grundlage von standardisierten Rahmenverträgen abgeschlossen.

Auf die Ausgabe oder die Rücknahme von Fondsanteilen finden diese Ausführungsgrundsätze keine Anwendung. Die Ausgabe oder die Rücknahme von Fondsanteilen erfolgt grundsätzlich über die jeweilige Verwaltungsgesellschaft oder Depotbank. Möchte der Kunde Orders zu Fonds über einen Ausführungsplatz z.B. Börse platzieren gibt er gegebenenfalls eine Weisung zum Ausführungsplatz.

## Vorrang von Kundenweisungen

Eine Weisung des Kunden z.B. hinsichtlich des Ausführungsplatzes oder der Brokerauswahl hat grundsätzlich Vorrang.

Dennoch wird der Kunde an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass diese Weisung gemäß Kundenwunsch ausgeführt wird. Eine Verpflichtung zur Ausführung der Weisung entsprechend der Vorgabe des Kunden besteht jedoch nicht.

Für die von der BayernInvest Luxembourg S.A. verwalteten Investmentvermögen können Aufträge nur zusammengelegt, wenn sichergestellt ist, dass die Zusammenlegung der Aufträge zu keiner Benachteiligung der einzelnen Kunden bzw. Anleger führt.

Block Trades sind Umsätze in einem einzelnen Finanzinstrument für Rechnung eines bzw. mehrerer Fonds bzw. Portfolios, die in einer einzigen Transaktion ausgeführt werden. Dazu geeignete Orders können zusammengefasst werden, wenn dies entweder zur Gewährleistung der Gleichbehandlung unter den Anlegern und/oder den Kunden erforderlich ist oder sich voraussichtlich nicht zum Nachteil eines Fonds oder Portfolios auswirken wird. Im Rahmen von Neuemissionen von Finanzinstrumenten werden die Zeichnungsaufträge zur Wahrung der Interessen der Anleger und zum Zwecke der Gleichbehandlung ebenfalls zusammengefasst.

Sofern diese Trades oder Zeichnungsaufträge nur teilweise ausgeführt werden, werden die zugewiesenen Finanzinstrumente anteilig den einzelnen Fonds zugeteilt

Cross Trades, d. h. Transaktionen zwischen den von der BayernInvest Luxembourg S.A. verwalteten oder administrierten Fonds werden nur dann ausgeführt, wenn es zu deren Vorteil ist. Dies kann insbesondere bei großen Geld-Brief Spannen der Fall sein. Cross Trades werden zu marktgerechten Preisen, zum Mittelkurs und ausschließlich im Anlegerinteresse durchgeführt. Der Cross Trade ist nur zulässig, wenn er durch den Handel der Depotbank bestätigt wird

## Abweichende Ausführung im Einzelfall

Sollten außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine abweichende Ausführung erforderlich machen, wird der jeweilige Auftrag im Interesse des Investmentvermögens ausgeführt. Dabei kann es vorübergehend zu einer abweichenden Gewichtung der vorgenannten Kosten kommen.

Kann aufgrund von Feiertagsregelungen, Handelsereignissen oder technischen Beschränkungen zum Zeitpunkt der Auftragserteilung ein Auftrag nicht an einem dieser Ausführungsgrundsätze konformen Handelsplatz ausgeführt werden, so kann der Auftrag unter Wahrung der Interessen des Kunden auch an einem anderen Ausführungsplatz zur Ausführung gebracht werden. Stehen die als geeignete Handelsplätze ausgewählten Ausweichplätze ebenfalls nicht zur Verfügung, so ist eine Anweisung durch die BayernInvest Luxembourg S.A. erforderlich.

Geht ein Auftrag außerhalb der Handelszeit des jeweils vorgesehenen Ausführungsplatzes ein, wird der Auftrag erst am nächsten Handelstag zum vorgesehenen Ausführungsplatz weitergeleitet.

## Kontakt

Diese Grundsätze zur Orderausführung werden immer dann angepasst, wenn sich Änderungen ergeben haben. Sollten sich unterjährig keine Änderungen ergeben haben, werden Sie jährlich einer Überprüfung unterzogen.

Ansprechpartner zum Thema Orderausführung ist der Bereich Compliance der BayernInvest Luxembourg S.A.

Diesen können Sie wie folgt kontaktieren:

### Per Telefon:

00352 28 26 24 0

(innerhalb der üblichen Geschäftszeiten)

**Per Post:**

BayernInvest Luxembourg S.A.  
Bereich Compliance  
6B, rue Gabriel Lippmann  
5365 Munsbach  
Luxemburg

**Per Fax:**

00352 28 26 24 99

**Per email:**

[compliance@bayerninvest.lu](mailto:compliance@bayerninvest.lu)

Für mögliche Rückfragen bzgl. Ihres Anliegens, geben Sie uns bei Ihrer Kontaktaufnahme bitte ein bevorzugtes Kontaktmedium an und wie und wann wir Sie erreichen können.